

Buchbesprechung

Handbuch der internationalen und nationalen Schiedsgerichtsbarkeit. 3. Auflage, von Dr. Klaus Lionnet und Annette Lionnet, Verlag RICHARD BOORBERG, 2005, 895 Seiten, € 198,-.

I

Aus Gründen der Marktakzeptanz enthalten systematische Darstellungen des Rechts der Schiedsgerichtsbarkeit im Titel gern die Begriffe „Handbuch“ und/oder „-praxis“. Anders als in Form einer systematischen Darstellung lässt sich die Materie aber auch in solcher Fachliteratur nicht in den Griff nehmen, deren Ziel es ist, dem Juristen, der praktisch mit Schiedsgerichtsbarkeit zu tun hat, die Arbeit zu erleichtern. Die beiden Verfasser, die nunmehr gemeinsam für alle Teile des Werkes verantwortlich zeichnen, Vater und Tochter Lionnet, sehen denn auch den Handbuchcharakter ihres Werkes nicht in vorkauenden Mustern für Anträge aller Art an Schiedsgericht, Schiedsorganisation und staatliche Gerichte. Nur einmal lassen die Verfasser ihre Reserve und begeben sich geradewegs in das Feld der kautelarjuristischen Formulierungsratschläge. Sie entwickeln nämlich einen Text für eine einheitliche Musterklausel einer Schiedsvereinbarung, in die dann nur noch individuell die Art der Schiedsgerichtsinstitution oder die Individualität ad hoc zu bildender Schiedsgerichte einzusetzen ist (Kap 3 VII). Aber dieser Versuch ist als solcher schon eine rechtsdogmatische Neuerung. Denn das Unterfangen, den denkbar größten Abstraktionsgrad für eine Schiedsvereinbarung zu finden, hat vordem noch niemand unternommen.

Der Senior unter den Autoren und Verfasser der beiden ersten Auflagen war lange Jahre Leiter der Rechtsabteilung von Siemens in Erlangen und von daher anhand einer Reihe großer Verfahren mit den Chancen und Tücken der Schiedsgerichtsbarkeit konfrontiert. Die Weisheit aufgrund vieljähriger Berufserfahrung als Chefsyndikus muss ihm die Einsicht vermittelt haben, dass gerade der Benutzer eines für die Praxis geschriebenen Handbuchs nicht die Wiedergabe einer Überfülle an Material und aufdringlich konkret formulierte Ratschläge erwartet, sondern sich nach einer klaren systematischen Darstellung sehnt. Zudem erwartet er von den Autoren eines Handbuchs, dass sie Farbe bekennen und nicht nur Meinungen anderer wiedergeben, auch nicht nur Rechtsprechung schildern.

In beider Hinsicht hat das Werk, nunmehr äußerlich wie innerlich überarbeitet und neu durchdacht, seinen optimalen Reifegrad erreicht. Bezüglich der Systematik lässt sich dies sehr bündig ausdrücken. Das Werk ist in 10 thematisch naheliegende Kapitel gegliedert, die im Textumfang etwa gleichwertig sind. Die Untergliederungen erster und zweiter Stufe gehen nur ganz selten über vier Teile hinaus, die ebenfalls weder in der Fülle des Geschriebenen, noch in dessen sachlichen Gehalt des Gleichgewichts entbehren. Die Verfasser verzetteln sich niemals in komplexe Auseinandersetzungen mit einzelnen Aspekten. Sie sind auch viel sparsamer in den Belegstellen, als, wie der Kundige weiß, sie gelesen haben müssen, um zu ihren Aussagen zu gelangen. In dem Rahmen, den sich die Verfasser um der Benutzbarkeit ihres Werkes willen selbst auferlegt haben, kommt auch die Rechtsvergleichung zum Tragen, die allerdings im Recht der Schiedsgerichtsbarkeit so unentbehrlich ist wie nirgendwo sonst. Es geht ja auch um ein Erläuterungsbuch zu einem Rechtsinstitut, welches das deutsche Recht in weitgehender Übernahme des Mustergesetzes der Vereinten Nationen – UNCITRAL MODEL LAW – ausgebildet hat.

II

Dass die Verfasser den Sinn des „Farbe-Bekennens“ gerade auch in einem Handbuch erkannt haben, lässt sich demgegen-

über nicht auf ganz abstrakter Ebene in wenigen Worten sagen. Deshalb seien ein paar der dogmatischen Aussagen der Verfasser etwas näher vorgestellt:

1. Wenn die Parteien zum schiedsrichterlichen Verfahren nichts vereinbart haben, richtet sich dieses zunächst nach den zwingenden Vorschriften der ZPO, sodann nach deren dispositiven Bestimmungen und nur subsidiär nach Ermessensentscheidungen des Schiedsgerichts, § 1042 Abs. 4. Häufig vereinbaren die Parteien freilich eine vorformulierte Verfahrensordnung für administrierte Schiedsverfahren, gelegentlich auch für ein Ad-hoc-Verfahren. In solchen Verfahrensordnungen steht meist, dass das Verfahren nach Ermessen der Schiedsgerichte gestaltet werde, wenn die Schiedsordnung keine Regelung enthalte. Manche Schiedsordnungen machen immerhin einen Vorbehalt zu Gunsten des zwingenden Schiedsverfahrensrechts, das am Schiedsort gilt (z. B. § 24 SchO DIS). Die ICC-Rules tun nicht einmal dies und die neuen „Swiss Rules“ sind ihnen gefolgt (jeweils Art. 15). Die Verfasser leiten aus ihrem Befund her, dass in einem solchen Fall das schiedsrichterliche Ermessen Vorrang vor dem dispositiven Recht habe, das am Sitz des Schiedsgerichts gilt. Durch die auf die vorformulierte Schiedsordnung Bezug nehmende Verfahrensvereinbarung hätten die Parteien die Schiedsrichter ermächtigt, vom dispositiven Schiedsverfahrensrecht abzuweichen (S. 42, 160 f). So klar, wie in diesem Werk, ist dies noch nirgendwo herausgearbeitet worden. Hat man erst einmal, klar denkend, den entscheidenden Punkt erkannt, kann man auch eine zielsichere Bewertung vornehmen. Diese scheuen die Verfasser nicht. Wörtlich sagen sie: „... die ... Auffassung in den Schiedsgerichtsordnungen kann mit zunehmender Rezeption des Model Law immer weniger überzeugen. Es müsste völlig unverstündlich erscheinen, dass das Model Law ausgefeilte Regelungen nicht zwingenden Rechts anbietet, die von nationalen Gesetzgebern auch als sinnvoll in ihre neuen Verfahrensgesetze übernommen werden, wenn die Parteien von diesen Regelungen grundsätzlich nicht mehr Gebrauch machen sollten“. Diese Kritik sitzt! Sie ist umso überzeugender, als auch der – ohnehin etwas scheue – Rat der Verfasser nichts fruchtet, den Vorrang des dispositiven Rechts vor dem schiedsrichterlichen Verfahrensermessen eigens auszubedingen. So weit kann die Regelungsperspektive der Parteien niemals reichen!

2. Seriöse Autoren einer Gesamtdarstellung des Rechts der Schiedsgerichtsbarkeit sind zwangsläufig gehalten, Schiedsgerichtsbarkeit von anderen Formen der Konfliktbewältigung mittels Einschaltung dritter Personen abzugrenzen. Auch in dieser Hinsicht bekennen die Verfasser Farbe. Sie stellen sich dezidierter als alle anderen Autoren auf den Boden der These, die sie „Kompetenzgleichlauf“ nennen. „Dies bedeutet“ wie sie wörtlich sagen, „dass das Schiedsgericht nur entscheiden darf, wenn und soweit auch die staatlichen Gerichte entscheiden könnten. Oder umgekehrt formuliert: Wo die staatlichen Gerichte nicht tätig werden können, kann auch das Schiedsgericht nicht schiedsrichterlich tätig werden“. Daraus leiten die Verfasser her, dass rechtsgestaltende Tätigkeit einem Schiedsgericht nur insoweit übertragen werden darf, als auch ein staatlicher Richter bei Wegfall der Geschäftsgrundlage und bei der ergänzenden Vertragsauslegung zu einer solchen Tätigkeit berufen werden kann. Dieses Urverständnis ist auch der Grund, weshalb die Verfasser sich ausgesprochen abweisend gegenüber einer – und sei es auch vertraglich eigens begründeten – Entscheidungsbefugnis der Schiedsgerichte am Maßstab der Billigkeit oder der sog. „lex mercatoria“ äußern (S. 371, 377 ff).

Den Rat der Verfasser an alle Kautelarjuristen, die Finger von einer entsprechenden Vertragsgestaltung zu lassen, sollte man sich zwar zu eigen machen. Ausschließen aus dem dogmatischen Verständnis von Schiedsgerichtsbarkeit lassen sich diese Erscheinungen aber nicht. Man kann französischen Rechtsakten, die beanspruchen, Schiedssprüche zu sein, nicht

deshalb die Anerkennung als solche versagen, weil der Entscheidungsmaßstab Billigkeitserwägungen gewesen sei und deshalb begrifflich kein Schiedsspruch vorliege. Das englische Recht sagt zu den möglichen Entscheidungsmaßstäben für den Fall, dass die Parteien kein „law“ als anwendbar vereinbart haben: „... if the parties so agree, in accordance with such other considerations as are agreed by them or determined by the tribunal“. Die Bestimmung ist in der Absicht geschaffen worden, den Parteien ihren Willen zu lassen, wenn sie schon exotische Entscheidungsmaßstäbe vereinbart haben wie „lex mercatoria“, „international business usages“, „UNCITRAL principles of international contracts“ oder, wie im Kanal-Tunnel-Fall „principles common to both English and French law and in the absence of such common principles such general principles of international Trade Law as have been applied by national and international Tribunals“. Gewiss kann man Akten, die als Schiedssprüche gewollt sind und in korrekter Anwendung der genannten Norm solche Maßstäbe angewandt haben, in Deutschland nicht die Anerkennung verweigern. Steht die Existenz eines deutschen Schiedsspruchs zur Debatte, so mag ein solcher, vertraglich vorgesehener Entscheidungsmaßstab ein Indiz dafür sein, dass gar kein schiedsrichterliches Verfahren gewollt ist. Haben sich die Parteien aber eindeutig auf ein schiedsrichterliches Verfahren festgelegt, warum sollten sie dann nicht auch für uns „ihren Willen“ haben?

3. Es kann nicht verwundern, dass der Prozesssieger im berühmten *Dutco-Fall* der französischen Cour de Cassation sich für das Recht eines von mehreren Beklagten stark macht, sich nicht mit den Mitbeklagten mit möglicherweise unterschiedlichen Interessen auf einen Schiedsrichter einigen zu müssen, wenn der Kläger allein „seinen“ Schiedsrichter auswählt (S. 441 f). Die Verfasser fügen aber hinzu: „mit der Feststellung, dass auf diese Grundsätze nicht im voraus verzichtet werden kann, ist dem Schiedsverfahrensrecht aber ein neuer Gedanke hinzugefügt worden“. Man könnte vermuten, dass sich die Verfasser ein Hintertürchen offen halten wollten, bei Konfrontation mit bisher nicht gesehenen Problemfeldern, diesen „neuen Gedanken“ doch nicht akzeptieren zu müssen. Schade, dass die Verfasser an dieser Stelle nicht zielgenau auf S. 163/164 verweisen. Denn dort steht geschrieben, dass die Verfasser voll und ganz hinter dem „neuen Gedanken“ stehen. Die Partei, die ihre spätere Rolle nur als diejenige des Schiedsklägers sieht, kann sich das Recht, allein einen Schiedsrichter zu benennen, nur um des Preises willen ausbedingen, dass notfalls die Verfahren gegen die mehreren Beklagten getrennt werden. Die Verfasser verweisen in diesem Zusammenhang freilich etwas zu allgemein auf verschiedene Schiedsordnungen, die generell eine „abweichende“ Parteivereinbarung über die Konstituierung des Schiedsgerichts erlauben. Die Praxis vieler dieser Institutionen ist allerdings vielfach von Aversion gegen die „Dutco“-Rechtsprechung der Cour de Cassation erfüllt und ignoriert, dass eine abweichende Parteivereinbarung vor Entstehen der Streitigkeit nicht möglich ist.

III

Obwohl es noch eine Reihe weiterer, erstmals auf den Punkt gebrachter dogmatischer Aussagen der Verfasser gibt, nicht zuletzt zur Geltung der Verhandlungsmaxime und zur Bestimmung des Begriffs Schiedsort, vermitteln die hier unter II gemachten Ausführungen sicher ein klares Bild von Stil und Niveau des Werkes. Um aber auf den Ausgangspunkt zurückzukommen: Das um mehr als 100 Seiten angewachsene Buch ist nirgendwo überladen, weder in den Nachweisen, noch in der Behandlung von Fragen, die des Praxisbezugs entbehren. Das, wofür sich der in der Schiedsgerichtspraxis Tätige interessiert, findet er rasch. Dafür sorgt auch eine in der juristischen Literatur wohl erstmals gebotene Neuerung. Das ganze Buch wird gleichzeitig auf CD-Rom mitgeliefert. Auf diese Weise werden geboten: „Funktionen wie indexierte Volltextsuche, Links zu allen Normen und

Regelwerken in deutscher und englischer Sprache und in das Internet, und Checklisten für die Parteien“. Dem, worüber akademisch geprägte Bücher zum Zivilprozessrecht kaum sprechen, ist in dem hier besprochenen Werk ein ganzes von insgesamt 10 Kapiteln gewidmet, nämlich den Kosten. Insgesamt: ein in jeder Hinsicht ausgereiftes Werk, das nur um des Preises erheblicher Ausweitung des Textes willen „mehr“ bieten könnte (aber dann mit allen Tücken „dicker“ Kompendien belastet wäre).

*Prof. Dr. Peter F. Schlosser**

* Prof. Dr. Peter Schlosser ist em. o. Professor an der Ludwig-Maximilians Universität München.